

An

die Polizei Kiel

die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Kiel

Kiel, 07.03.2019

Strafanzeige gegen Unbekannt

wegen Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, Hof-Hammer Kiel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bringen zur Anzeige: Mehrfache Verstöße gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auf dem Gelände von Hof Hammer, Speckenbeker Weg / Eiderbrook, 24113 Kiel, Geltungsbereich des aktuellen B-Plans 971V.

Auf dem Gelände von Hof-Hammer sind in der vergangenen Woche (am 27. oder 28.02.2019, festgestellt durch uns am 01.03.2019) Einschlag- und Entastungsmaßnahmen sowie tiefgreifende Kronenrückschnitte an dem auf dem Gutspark-Gelände befindlichen geschützten Baumbestand vorgenommen worden. Hof-Hammer wird zur Zeit für eine Neubebauung vorbereitet. Dazu ist durch die LH Kiel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt worden (B-Plan Nr. 971V "Hof Hammer", 11.10.2018). Der B-Plan sieht die Fällung von 12 geschützten Bäumen auf dem Gelände vor. Weitere Bäume sollten gem. B-Plan zum Bau einer neuen Erschließungsstraße entfernt werden. Darüber hinaus ist laut rechtsgültigem Bebauungsplan der Baumbestand auf dem Gelände jedoch vollumfänglich zu erhalten und noch weiter zu ergänzen. Dies soll dem äußerst bedeutsamen Fledermauslebensraum in dem Gebiet sowie der unmittelbaren räumlichen Nähe zum angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 1725-392 "Gebiet der Oberen Eider incl. Seen" Rechnung tragen.

Die Erfassung von Baumbestand, Habitatstrukturen und deren artenschutzfachliche Beurteilung sowie deren Bedeutung für den Lebensraum im unmittelbaren Vorhabengebiet und für das angrenzende Natura-2000 Gebiet erfolgte im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Planverfahrens durch entsprechende Gutachten. Unter anderem durch einen

Naturschutzbund Deutschland

NABU Gruppe Kiel

Kollhorster Weg 1

24109 Kiel

info@nabu-kiel.de

www.nabu-kiel.de

Kontakt:

Hartmut Rudolphi

Tel. +49 (0) 1522-457 899 0

vorstand@nabu-kiel.de

Geschäftskonto

Bordesholmer Sparkasse

BLZ 210 512 75

Konto 160 072 555

IBAN DE05 2105 1275 0160 0725 55

BIC NOLADE21BOR

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 370 205 00

Konto 100 100

IBAN DE65 3702 0500 0008 0518 05

BIC BFSWDE33XXX

Naturschutzbund Deutschland e.V.

Der NABU ist ein staatlich anerkannter

Naturschutzverband (n. § 63 BNatSchG)

und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich

absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse

an den NABU sind steuerbefreit.

Artenschutzbericht (ASB), eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFHP), ein Beleuchtungskonzept sowie einen grünordnerischen Fachbeitrag (GOF). Ferner ist ein Umweltbericht (UB) zur Bewertung der umwelt- und artenschutzrelevanten Auswirkungen Bestandteil des Verfahrens. Insofern liegen dadurch (und auch durch eigene Beobachtungen des NABU) umfangreiche Kenntnisse hinsichtlich der naturschutzfachlich hohen Bedeutung des Gebietes vor. Die Ergebnisse der Gutachten wurden anschließend nach Abwägung planverfestigt in den B-Plan übernommen (Baumbestand: Verweis Karte "Baumliste" im GOF-Anhang, B-Plan 971V).

Die Detailplanung setzt wegen des bedeutenden Fledermausvorkommens und der Nachbarschaft zum FFH-Gebiet u.a.fest, Restriktionszonen und Dunkelkorridore auf dem Gelände zu schaffen, um Störungen gering zu halten und den Durchflug von lichtempfindlichen Fledermausarten von und zu ihren jeweiligen Lebensraumteilen weiterhin zu ermöglichen, und damit den gesetzlichen Anforderungen zu genügen (siehe Artenschutzbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung zum B-Planverfahren). Das dabei angefertigte Artenschutzgutachten schreibt dem Plangebiet eine nicht nur für die LH Kiel, sondern „im landesweiten Vergleich“ hohe Bedeutung der zweithöchsten Wertstufe als Fledermauslebensraum zu (siehe ASB, B-Plan 971V v. 04.09.2017).

Die aktuell vorgenommenen Fäll-, Astungs- und tiefgreifenden Einkürzungsmaßnahmen an dem geschützten alten Baumbestand jedoch haben jetzt zu einer Vernichtung und erheblichen Entwertung der vorher sehr reichen Gehölz- und Lebensraum-Ausstattung auf dem Gelände geführt. So sind nachweislich Bäume mit Habitatstrukturen bis zur Verstümmelung ("Telegrafmasten") entastet und großer Teile ihrer zuvor umfangreichen Kronen beraubt worden. Höhlen, Spalten und andere Strukturen wurden dabei entweder entfernt, beschädigt oder weit freigestellt, so dass deren ursprüngliche Habitatfunktion nicht mehr gegeben ist. Die wichtige Beschattungswirkung der - ursprünglich - großkronigen Bäume für die geforderten Dunkelkorridore ist damit ebenfalls nicht mehr gewährleistet. Neben dem unmittelbaren Verlust von Habitatstrukturen wurden die Bäume durch die tiefgreifenden Stutzungen in so erheblichem Umfang beschädigt und damit aus ihrem physiologischen Gleichgewicht gebracht, dass durch diese irreversible Schädigung mittelfristig ein großer Teil der betroffenen Bäume abgängig sein wird. Die großen Schnittflächen im Stammbereich und an starken Seitenästen werden nicht mehr vollständig oder gar nicht mehr überwältigt werden können, wodurch es unweigerlich zum Eindringen von Pilzen kommen wird. Das Verkehrssicherungserfordernis auf dem Gelände wird dann letztlich zu einem Verlust der betroffenen Baumindividuen führen.

Wir unterstellen, dass für die 12 regulär zur Fällung vorgesehenen Bäume auf dem Geländeteil des künftigen Wohngebietes (gemäß B-Plan bzw. GOF) die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt worden sind. Für die darüber hinausgehenden jetzt durchgeführten erheblichen Schnitt- und Entastungsmaßnahmen erkennen wir weder die Notwendigkeit, noch sehen wir eine Voraussetzung für die (auch nicht nachträgliche) Erteilung einer umwelt- und artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung als gegeben. Wir gehen daher davon aus, dass für die nun vorgenommenen erheblichen Zerstörungen, die starken Eingriffe in den Baumbestand keine Genehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverboten) durch die Naturschutzbehörde vorlagen. Sie verstoßen daher gegen § 44 (1) BNatSchG und sind somit als rechtswidrige Handlungen einzustufen.

Die im Rahmen der Bauvorbereitung (allg. Baufeldfreimachung, Anlage Erschließungswege, Inanspruchnahme von Flächen für Baufelder) maximal zulässigen Eingriffmaßnahmen sind auch

im B-Plan, beruhend auf den einschlägigen artenschutzfachlichen Untersuchungen, dezidiert und klar geregelt. Die jetzt vorgenommenen Eingriffe waren und sind nicht Bestandteil der Planung. In den Festsetzungen des B-Plans heißt es u.a. unter Punkt 8.6: "*... bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.*"

Hier wurde nun jedoch in einem erheblichen Maße von natur- und artenschutzfachlichen Vorgaben abgewichen, die – rechtsverbindlich fixiert – als notwendig erachtet werden, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mit dem Bauvorhaben auszulösen. Damit ist es zu einer erheblichen Schädigung gekommen, die sich auch unmittelbar auf den Erhaltungszustand der lokalen Population mehrerer Arten auswirkt.

Daher zeigen wir an, den mehrfachen Verstoß gegen:

1. die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (Entnahme, Beschädigung und Zerstörung). Betroffen hier Arten der Liste des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (alle Fledermäuse) sowie europäische Vogelarten. Für die Artengruppe Fledermäuse ist darüber hinaus von einer Betroffenheit des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation auszugehen (siehe u.a. Artenschutzbericht zu B-Plan 971V "Hof Hammer").

Die Zerstörung ist eingetreten durch großräumige Vernichtung, Entnahme und Entwertung von Höhlen- und Habitatstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von besonders geschützten sowie streng geschützten Arten (Fledermäuse) im Gebiet.

2. die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG hinsichtlich erheblicher Störung wildlebender Tiere der strenggeschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Hier betroffen die Lokalpopulation mehrerer Arten der Liste des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (alle europäischen Fledermausarten). Für mehrere Arten der Artengruppe Fledermäuse ist von einer Betroffenheit des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation auszugehen (Beleg - siehe u.a. Artenschutzbericht zu B-Plan 971V).

Die erhebliche Störung ist dadurch eingetreten, dass in erheblichem Umfang Habitat- und Lebensraumstrukturen von streng geschützten Arten zerstört worden sind. Neben der direkten Entfernung und Entwertung von Quartieren und Lebensraumstrukturen wurden auch wichtige tradierte Flugrouten zerstört, die die Quartiere im Siedlungsbereich mit der Eider als essenziellem Nahrungshabitat verbinden. Mit dem massiven Verlust von großen Teilen der Kronenbereiche des auf dem Parkgelände vorkommenden alten Baumbestandes gehen erhöhte Lichtimmissionen einher, die den Lebensraum sehr stark entwerten.

3. die Regelungen des § 19 BNatSchG. Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gem. Umweltschadengesetz.

Hier: Schädigung eines Fledermauslebensraumes von sehr hoher Bedeutung für die Lokalpopulation (siehe Artenschutzbericht zu B-Plan 971V). Betroffen: Arten i.S.d. § 19 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG (Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG) sowie natürliche Lebensräume i.S.d. § 19 Absatz 3 Nummer 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten).

4. die Regelungen des **§ 69 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG**. Fehlen behördlicher Genehmigungen nach §17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG.

5. die Kieler Baumschutzsatzung.

Darüber hinaus ist das grundsätzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot (§ 1 Absatz 6 BauGB, § 1a Absatz 2 und 3 BauGB sowie § 13 BNatSchG, § 15 Absatz 1 BNatSchG) bei der Maßnahme missachtet worden.

Die Verstöße gegen die Punkte 1 und 2 entfalten strafrechtliche Relevanz nach **§ 71 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG**. Dort im Einzelnen bezogen auf § 69 Absatz 2 Nummer 2 (Erhebliche Störung i.S.v. § 44 Abs. 1, Nummer 2 BNatSchG) sowie § 69 Absatz 2 Nummer 3 (Zerstörung v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG), da in beiden Fällen Betroffenheit **streng geschützter Arten** vorliegt.

Ob hier darüber hinaus ein vorsätzliches Handeln aus wirtschaftlichen Beweggründen vorliegt, ist durch die ermittelnden Behörden festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen, i.A.

gez. Dr. Gerrit Peters, NABU-Kiel